

## **Die strafrechtliche Verurteilung von Aktivisten, die an der BDS-Kampagne zum Boykott von aus Israel importierten Produkten beteiligt waren, hatte keine relevanten und ausreichenden Gründe und verletzte ihre Meinungsfreiheit**

Im heutigen Kammerurteil<sup>1</sup> in der Rechtssache Baldassi und andere gegen Frankreich (Klage Nr. 15271/16) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden:

mehrheitlich, dass kein Verstoß gegen Artikel 7 (keine Strafe ohne Gesetz) der Europäischen Menschenrechtskonvention vorlag, und

einstimmig, dass eine Verletzung von Artikel 10 (Meinungsfreiheit) der Konvention vorgelegen habe.

Die Fälle betrafen eine Beschwerde von Aktivisten der palästinensischen Sache über ihre strafrechtliche Verurteilung wegen Aufstachelung zu wirtschaftlicher Diskriminierung aufgrund ihrer Teilnahme an Aktionen zum Boykott von aus Israel importierten Produkten im Rahmen der Kampagne "BDS: Boykott, Desinvestition und Sanktionen".

Das Gericht stellte fest, dass die Antragsteller nach der Rechtsprechung zum maßgeblichen Zeitpunkt hätten wissen müssen, dass sie wahrscheinlich nach Abschnitt 24 (8) des Gesetzes vom 29. Juli 1881 wegen Aufrufs zum Boykott von aus Israel importierten Produkten verurteilt werden würden.

Das Gericht stellte fest, dass die angefochtenen Handlungen und Kommentare der Antragsteller eine Form der politischen oder "militanten" Äußerung darstellten und ein Thema von öffentlichem Interesse betrafen.

**Das Gericht hat bei vielen Gelegenheiten betont, dass es nach Artikel 10 § 2 der Konvention [Europäische Menschenrechtskonvention] wenig Spielraum für Beschränkungen der politischen Rede oder der Debatte über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse gibt.** Es lag in der Natur der politischen Rede, kontrovers und oft giftig zu sein. Das schmälerte ihr öffentliches Interesse nicht, vorausgesetzt, sie überschritt nicht die Grenze und wurde zu einem Aufruf zu Gewalt, Hass oder Intoleranz.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Verurteilung der Antragsteller keine relevanten oder ausreichenden Gründe hatte. Es war nicht davon überzeugt, dass das innerstaatliche Gericht Vorschriften im Einklang mit den in Artikel 10 dargelegten Grundsätzen angewandt oder eine angemessene Bewertung der Fakten vorgenommen hatte.

## Wichtigste Tatsachen

Die elf Antragsteller sind: Jean-Michel Baldassi, Henri Eichholtzer, Aline Parmentier, Sylviane Mure, Nohammad Akbar, Maxime Roll, Laila Assakali, Yahya Assakali, Jacques Ballouey, Habiba El Jarroudi und Farida Sarr-Trichine. Die Antragsteller sind alle französische Staatsbürger, mit Ausnahme von Nohammad Akbar und Habiba El Jarroudi, die afghanische bzw. marokkanische Staatsbürger sind. Herr Eichholtzer und Frau Parmentier leben in Habsheim bzw. Zillisheim. Jacques Ballouey lebte wie die anderen Antragsteller in Mulhouse.

Die Antragsteller sind Mitglieder des "Collectif Palestine 68", das eine lokale Gruppe der internationalen Kampagne "Boykott, Devestition und Sanktionen" (BDS) ist. Diese Kampagne wurde am 9. Juli 2005 mit einem Appell palästinensischer Nichtregierungsorganisationen gestartet, ein Jahr nach der Stellungnahme des "Collectif Palestine 68",

*1. Gemäß Artikel 43 und 44 der Konvention ist dieses Kammerurteil nicht rechtskräftig. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Verkündung kann jede Partei beantragen, dass die Rechtssache an die Große Kammer des Gerichtshofs verwiesen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so prüft ein aus fünf Richtern bestehender Ausschuss, ob die Rechtssache eine weitere Prüfung verdient. In diesem Fall wird die Grosse Kammer die Sache anhören und ein endgültiges Urteil fällen. Wird der Verweisungsantrag abgelehnt, wird das Kammerurteil an diesem Tag rechtskräftig.*

*Sobald ein Urteil rechtskräftig wird, wird es dem Ministerkomitee des Europarats zur Überwachung seiner Vollstreckung übermittelt. Weitere Informationen über den Vollstreckungsprozess finden Sie hier: [www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution).*

durch den Internationalen Gerichtshof, der feststellt, dass "der Bau der Mauer, die von Israel, der Besatzungsmacht, in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschliesslich in und um Ost-Jerusalem, und dem damit verbundenen Regime gebaut wird, gegen das Völkerrecht verstösst".

Am 26. September 2009 nahmen fünf der Antragsteller an einer Aktion im [C.] Supermarkt in Illzach teil, bei der zu einem Boykott israelischer Produkte aufgerufen wurde, wie er vom "Collectif Palestine 68" organisiert wurde. Sie stellten die Artikel, die ihrer Meinung nach israelischen Ursprungs waren, in drei Einkaufswagen vor den Augen der Kunden aus und verteilten Flugblätter.

Eine ähnliche Veranstaltung wurde vom "Collectif Palestine 68" am 22. Mai 2010 im selben Supermarkt organisiert. Acht der Antragsteller waren daran beteiligt. Sie legten auch eine Petition vor, die von den Kunden des Supermarkts unterzeichnet werden sollte und in der der Supermarkt aufgefordert wurde, den Verkauf von aus Israel importierten Produkten einzustellen.

Der Staatsanwalt von Colmar lud die Antragsteller vor das Strafgericht von Mulhouse, unter anderem wegen Anstiftung zur Diskriminierung, die in Abschnitt 24 (8) des Gesetzes vom 29. Juli 1881 vorgesehen ist.

Mit zwei Urteilen vom 15. Dezember 2011 sprach der Strafgerichtshof von Mulhouse die Antragsteller frei. Mit zwei Urteilen vom 27. November 2013 hob das Berufungsgericht von

Colmar die früheren Urteile insoweit auf, als sie die Antragsteller freigesprochen hatten. Es befand die Antragsteller des Vergehens der Aufstachelung zur Diskriminierung für schuldig.

Hinsichtlich der Vorfälle vom 26. September 2009 verhängte das Berufungsgericht gegen jeden der fünf Angeklagten eine ausgesetzte Geldbuße von 1.000 Euro (EUR) und verurteilte sie zur gemeinsamen Zahlung an jede der vier zulässigen Zivilparteien (Internationale Liga gegen Rassismus und Antisemitismus, Verein "Anwälte ohne Grenzen"), die Vereinigung "Alliance France-Israel" und das "Bureau national de vigilance contre l'antisémitisme") 1.000 EUR für Nichtvermögensschäden und 3.000 EUR auf der Grundlage von Artikel 475-1 der Strafprozessordnung (nicht vom Staat übernommene Kosten der Zivilpartei).

Bezüglich der Vorfälle vom 22. Mai 2010 verhängte das Berufungsgericht gegen jeden der neun Angeklagten eine ausgesetzte Geldstrafe in Höhe von 1.000 EUR und verurteilte sie zur gemeinsamen Zahlung von drei der Zivilparteien (Internationale Liga gegen Rassismus und Antisemitismus, Vereinigung "Anwälte ohne Grenzen", Vereinigung "Allianz Frankreich-Israel") je 1.000 EUR für immateriellen Schaden und 3.000 EUR auf der Grundlage von Artikel 475-1 der Strafprozessordnung (vom Staat nicht übernommene Kosten der Zivilpartei).

Mit zwei Urteilen vom 20. Oktober 2015 wies die Strafkammer des Kassationsgerichtshofes die Berufungen der Kläger, die insbesondere eine Verletzung der Artikel 7 und 10 des Übereinkommens geltend gemacht hatten, ab. Sie stellte u.a. fest, dass das Berufungsgericht seine Entscheidung gerechtfertigt habe, da es zu Recht festgestellt habe, dass die Tatbestandsmerkmale des in § 24 Abs. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 festgelegten Straftatbestands herausgestellt worden seien und dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäss Artikel 10 des Übereinkommens nach Absatz 2 dieser Bestimmung Einschränkungen oder Sanktionen unterworfen werden könne, die wie im vorliegenden Fall Massnahmen seien, die in einer demokratischen Gesellschaft zur Verhinderung von Unordnung und zum Schutz der Rechte anderer notwendig seien.

### **Beschwerden, Verfahren und Zusammensetzung des Gerichtshofs**

Unter Berufung auf Artikel 7 (keine Strafe ohne Gesetz) der Konvention beschwerten sich die Antragsteller, dass sie auf der Grundlage von Abschnitt 24 (8) des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit wegen Aufstachelung zu wirtschaftlicher Diskriminierung verurteilt worden seien, während dieser Text wirtschaftliche Diskriminierung nicht abgedeckt habe. Unter Berufung auf Artikel 10 (Meinungsfreiheit) beschwerten sie sich über ihre strafrechtliche Verurteilung wegen ihrer Beteiligung im Rahmen der BDS-Kampagne an Aktionen, die zu einem Boykott von in Israel produzierten Artikeln aufriefen.

Die Klagen wurden am 16. März, 18. März und 21. März 2016 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht.

Das Urteil wurde von einer Kammer mit sieben Richtern gefällt, die sich wie folgt zusammensetzt:

Síofra O'Leary (Irland), Präsidentin,

Gabriele Kucsko-Stadlmayer (Österreich),

Ganna Yudkivska (Ukraine),

André Potocki (Frankreich),

Mārtiņš Mits (Lettland),

Lado Chanturia (Georgien), Anja Seibert-Fohr (Deutschland), und auch Victor Soloveytchik, stellvertretender Sektionskanzler.

## **Entscheidung des Gerichts**

### **Artikel 7**

Im vorliegenden Fall stellte das Gericht fest, dass die Antragsteller gemäß Paragraph 24 (8) des Gesetzes vom 29. Juli 1881 verurteilt worden waren, der vorsah, dass "jeder, der durch eines der in Paragraph 23 genannten Mittel zur Diskriminierung, zum Hass oder zur Gewalt gegen eine Person oder Personengruppe aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer (Nicht-) Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe, Nation, Rasse oder Religion angestiftet hat, mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und/oder einer Geldstrafe von 45.000 Euro zu bestrafen ist".

Die Antragsteller wurden in erster Instanz insbesondere mit der Begründung freigesprochen, dass die Handlungen, für die sie strafrechtlich verfolgt worden waren, lediglich darauf abzielten, Kunden vom Kauf israelischer Produkte abzuhalten, und dass Abschnitt 24 (8) des Gesetzes vom 29. Juli 1881 "wirtschaftliche" Diskriminierung nicht abdeckte, wobei letztere ausdrücklich in Abschnitt 24 (9) geregelt ist, der sich auf die in Artikel 225-2 des Strafgesetzbuches dargelegten und definierten Handlungen wirtschaftlicher Diskriminierung bezog. Der Berufungsgerichtshof von Colmar hatte dieses Urteil jedoch aufgehoben, da er der Ansicht war, dass die Kläger "zur Diskriminierung von Produkten aus Israel angestiftet" hätten, indem sie Kunden aufgrund der Herkunft der Hersteller, die eine "Gruppe von Personen" darstellten, die zu einer bestimmten "Nation", nämlich Israel, gehörten, vom Kauf solcher Waren abhielten.

Das Gericht stellte fest, dass Abschnitt 24 (8) des Gesetzes vom 29. Juli 1881 die Aufstachelung zu wirtschaftlicher Diskriminierung nicht ausdrücklich erwähnt. Abschnitt 24 (9) bezog sich ausdrücklich auf diese Form der Aufstachelung zur Diskriminierung, jedoch ausschließlich aus Gründen des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder einer Behinderung und nicht aufgrund der Herkunft oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten "Nation".

Das Gericht stimmte jedoch mit der Regierung darin überein, dass sich der Kassationsgerichtshof vor dem Sachverhalt des Falles für die Anwendung von Abschnitt 24 (8) des Gesetzes vom 29. Juli 1881 auf Fälle von Aufrufen zum Boykott von aus Israel importierten Produkten ausgesprochen hatte.

Nach dem Stand der Rechtsprechung zum maßgeblichen Zeitpunkt hätten die Antragsteller also wissen müssen, dass sie wahrscheinlich nach Abschnitt 24 (8) des Gesetzes vom 29. Juli 1881 wegen eines Aufrufs zum Boykott von aus Israel importierten Produkten verurteilt werden würden.

Es habe daher keine Verletzung von Artikel 7 der Konvention gegeben.

### **Artikel 10**

Das Gericht stellte fest, dass der Boykottaufruf die Äußerung eines Protests mit der Aufforderung zu einer differenzierten Behandlung verband, so dass ein solcher Aufruf je nach den Umständen eine Aufstachelung zur Diskriminierung anderer darstellen kann. Die Aufstachelung zur Diskriminierung ist eine Form der Aufstachelung zur Intoleranz, die zusammen mit Aufrufen zu Gewalt und Hass eine der Grenzen darstellt, die bei der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung niemals überschritten werden dürfen. Dennoch ist die Aufstachelung zu einer differenzierten Behandlung nicht unbedingt dasselbe wie die Aufstachelung zur Diskriminierung.

Das Gericht stimmte mit den Antragstellern und den Dritten darin überein, dass zwischen dem vorliegenden Fall und dem Fall Willem gegen Frankreich unterschieden werden müsse. Bei der Ankündigung seiner Entscheidung, die städtischen Verpflegungsdienste zum Boykott israelischer Produkte aufzufordern, hatte Herr Willem in seiner Eigenschaft als Bürgermeister gehandelt und seine bürgermeisterlichen Befugnisse ungeachtet der damit einhergehenden Neutralitäts- und Diskretionspflichten genutzt; er hatte die Ankündigung ohne vorherige Debatte oder Abstimmung im Gemeinderat gemacht, so dass er nicht behaupten konnte, die freie Diskussion eines Themas von öffentlichem Interesse gefördert zu haben. Anders als im letztgenannten Fall handelte es sich bei den Antragstellern hier um gewöhnliche Bürger, die nicht durch die Pflichten und Verantwortlichkeiten, die sich aus einem bürgermeisterlichen Mandat ergeben, eingeschränkt waren und deren Einfluss auf die Verbraucher nicht mit dem eines Bürgermeisters auf seine kommunalen Dienstleistungen vergleichbar war. Darüber hinaus hatten die Kläger die Boykottaufträge, die zu dem von ihnen vor dem Gericht beanstandeten Strafverfahren geführt hatten, erlassen, um eine Debatte unter den Kunden der Supermärkte auszulösen oder anzuregen.

Das Gericht stellte fest, dass die Antragsteller nicht wegen rassistischer oder antisemitischer Äußerungen oder wegen Aufstachelung zu Hass oder Gewalt verurteilt worden waren. Sie waren auch nicht verurteilt worden, weil sie während der Vorfälle vom 26. September 2009 und 22. Mai 2010 selbst gewalttätig waren oder Schaden angerichtet hatten. Aus den Akten ging hervor, dass es keine Gewalt gegeben hatte und kein Schaden entstanden war. Das SB-Warenhaus, in dem die Antragsteller ihre Aktionen durchgeführt hatten, hatte als Zivilpartei vor den innerstaatlichen Gerichten keinen Schadensersatz gefordert.

Die Antragsteller waren wegen ihres Aufrufs zum Boykott von Produkten aus Israel wegen "Anstiftung zur Diskriminierung" im Sinne von Abschnitt 24 (8) des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit verurteilt worden.

Das Berufungsgericht von Colmar hatte entschieden, dass die Antragsteller durch die Aufforderung an die Kunden der Verbrauchermärkte, keine Produkte aus Israel zu kaufen, die Menschen dazu angestiftet hatten, die Hersteller oder Lieferanten der genannten Produkte aufgrund ihrer Herkunft zu diskriminieren. Es wies sodann darauf hin, dass die Aufstachelung zur Diskriminierung nicht unter das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung falle, da sie einen positiven Akt der Zurückweisung einer Personengruppe darstelle, der darin bestehe, Menschen zur Inanspruchnahme einer differenzierten Behandlung aufzufordern. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Tatsache, dass der Angeklagte andere zur Diskriminierung von Herstellern oder Lieferanten angestiftet habe, indem er diejenigen aus Israel ablehnte, ausreiche, um den Tatbestand der Aufstachelung zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt gemäß Abschnitt 24 (8) des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit als actus reus-Element zu erkennen. Es fügte hinzu, dass die Meinungsfreiheit es dem Inhaber dieses Rechts nicht erlaube, unter dem Deckmantel dieser Freiheit eine gesetzlich strafbare Handlung zu begehen.

Das Gericht wollte die Auslegung von Paragraph 24 des Gesetzes vom 29. Juli 1881, auf die sich die Verurteilung der Kläger stützte, nicht in Frage stellen, wonach die Kläger durch den Aufruf zum Boykott von Produkten aus Israel im Sinne dieser Bestimmung Menschen dazu angestiftet hätten, die Hersteller oder Lieferanten dieser Produkte aufgrund ihrer Herkunft zu diskriminieren. Das Gericht stellte jedoch fest, dass das französische Recht in seiner Auslegung und Anwendung im vorliegenden Fall jeden Aufruf zum Boykott von Produkten wegen ihrer geografischen Herkunft unabhängig vom Tenor, den Gründen und den Umständen eines solchen Aufrufs verbiete.

Es stellte ferner fest, dass das Berufungsgericht von Colmar, das auf dieser Rechtsgrundlage urteilte, es versäumt habe, die verfolgten Handlungen und Äußerungen im Lichte dieser Faktoren zu analysieren. Das Gericht war im Grossen und Ganzen zu dem Schluss gekommen, dass der Boykottaufruf eine Aufstachelung zur Diskriminierung im Sinne von Abschnitt 24 (8) des Gesetzes vom 29. Juli 1881 dargestellt habe, auf dessen Grundlage die Antragsteller strafrechtlich verfolgt worden seien, und dass dieser Aufruf "in keiner Weise vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt" sei.

Somit hatte das inländische Gericht nicht nachgewiesen, dass die Verurteilung der Antragsteller wegen ihres Aufrufs zum Boykott von Produkten aus Israel in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen sei, um das verfolgte legitime Ziel, nämlich den Schutz der Rechte anderer, zu erreichen.

**Das Gericht war jedoch verpflichtet gewesen, seine Entscheidung ausführlich zu begründen, zumal der vorliegende Fall eine Situation betraf, in der Artikel 10 der Konvention ein hohes Schutzniveau des Rechts auf freie Meinungsäußerung forderte. Denn einerseits hätten die den Antragstellern zugeschriebenen Handlungen und Äußerungen ein Thema von öffentlichem Interesse betroffen, und andererseits seien diese Handlungen und Äußerungen in den Bereich der politischen oder militanten Meinungsäußerung gefallen.**

Das Gericht hatte bei vielen Gelegenheiten betont, dass es nach Artikel 10 § 2 wenig Spielraum für Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Bereich der politischen Meinungsäußerung oder in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse gebe.

Wie das Gericht in seinem Perinçek-Urteil festgestellt hatte, liegt es in der Natur der politischen Meinungsäußerung, kontrovers und oft giftig zu sein. Das schmälerte ihr öffentliches Interesse nicht, vorausgesetzt, sie überschritt nicht die Grenze und wurde zu einem Aufruf zu Gewalt, Hass oder Intoleranz.

**Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Verurteilung der Antragsteller nicht auf relevanten und ausreichenden Gründen beruhte. Es war nicht davon überzeugt, dass das innerstaatliche Gericht Vorschriften im Einklang mit den in Artikel 10 dargelegten Grundsätzen angewandt oder eine angemessene Bewertung der Fakten vorgenommen hatte.**

**Es habe daher eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorgelegen.**

#### **Gerechte Befriedigung (Artikel 41)**

Das Gericht entschied, dass Frankreich jedem der Kläger 380 Euro (EUR) für den *Vermögensschaden*, *7.000 Euro für den Nichtvermögensschaden* und *20.000 Euro* gemeinsam an die Kläger für Kosten und Ausgaben zu zahlen habe.

#### **Sondervotum**

Richter O'Leary äußerte eine teilweise abweichende Meinung, die dem Urteil beigefügt ist.

Das Urteil ist nur auf Französisch verfügbar.

Diese Pressemitteilung ist ein von der Kanzlei erstelltes Dokument. Sie ist für das Gericht nicht bindend. Entscheidungen, Urteile und weitere Informationen über den Gerichtshof finden Sie unter [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int). Um die Pressemitteilungen des Gerichtshofs zu erhalten, abonnieren Sie bitte hier: [www.echr.coe.int/RSS/en](http://www.echr.coe.int/RSS/en) oder folgen Sie uns auf Twitter

@ECHR\_CEDH.

Presse-Kontakte

[echrpress@echr.coe.int](mailto:echrpress@echr.coe.int) | tel.: +33 3 90 21 42 08

Denis Lambert (Tel.: + 33 3 90 21 41 41 09)

Tracey Turner-Tretz (Tel.: + 33 3 88 41 35 30)

Inci Ertekin (Tel.: + 33 3 90 21 55 30)

Patrick Lannin (Tel.: + 33 3 90 21 44 18)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wurde 1959 von den Mitgliedstaaten des Europarates in Straßburg eingerichtet, um sich mit angeblichen Verstößen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 zu befassen.

Übersetzt mit [www.DeepL.com/Translator](http://www.DeepL.com/Translator) (kostenlose Version)